

ABDRUCK



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Gegen Empfangsbekanntnis

Südzucker AG
Donauwörther Straße 50
86641 Rain

Wasserrecht

Bearbeiterin: Frau Nina Zwölfer
Zimmer: Haus C 2.97
Telefon: (0906) 74 644
Telefax: (0906) 7443644
E-Mail: nina.zwoelfer@lra-donau-ries.de

Zeichen: 42-64-12/2.128
Datum: 21.08.2020

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage, Entnahme und Einleiten von Kühlwasser in den/aus dem Lech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech, Optimierung der Abwasseranlagen sowie Sanierung der Stapelteiche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2443/2 und 2435/6 der Gemarkung Rain am Lech sowie Fl.-Nrn. 320/0 und 320/3 der Gemarkung Feldheim**

Ihr Antrag vom 07.11.2016

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis (g.R.)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Plansatz mit Prüf- und Genehmigungsvermerk (3-fach)

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Beschränkte Erlaubnis

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Benutzung und Plan

1. Gegenstand der Erlaubnis

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Der Südzucker AG – im folgenden Betreiberin genannt – wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Lechs (Gewässer I. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech durch das Einleiten von behandeltem Abwasser sowie für das Entnehmen und Einleiten von Kühlwasser erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage und von Kühlwasser sowie der Entnahme von Kühlwasser.

Danach wird eingeleitet

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
behandeltes Abwasser aus der Betriebskläranlage und Kühlwasser	2442/11	Rain am Lech	Lech

Danach wird entnommen

Bezeichnung der Entnahme	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Kühlwasser	2442/11	Rain am Lech	Lech

3. Plan und Beschreibung der Abwasseranlage

Der Benutzung liegen die folgenden Planunterlagen nach Maßgabe der durch das Landesamt für Umwelt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	-	29.09.2016	Südzucker AG
Abwasserschema während der Rübenkampagne	Anlage 1	-	Südzucker AG
Abwasserschema außerhalb der Rübenkampagne	Anlage 2	-	Südzucker AG
Lageplan Flurnummern (M 1:5.000)	-	-	Südzucker AG
Abwasserreinigungsanlage Lageplan (M 1:1.000)	872-001	02.06.1995	Bierett und Partner AG
Abwasserreinigungsanlage hydraulisches Gefälleschema	100095.0.002	04.05.1995	Sulzer Chemtech; Jockstadt
Aufstellungsplan Iso-Ansicht (M 1:200)	100095.0.010	07.06.1995	Sulzer Chemtech; Jockstadt
Auszug Werkslageplan erdverlegte Leitungen mit eingezeichneten Messstellen	-	26.09.2016	Südzucker AG
Ausschnitt Werkslageplan Stapelteiche (M 1:2.000)	-	20.10.2016	Südzucker AG

Basisdaten und Auslegungsgrundlagen	-	06.04.1995	Sulzer Chemtech
Anaerobe und aerobe Verfahrensbeschreibung	-	06.04.1995	Sulzer Chemtech
Maschinentechnische, MSR-technische und bautechnische Ausrüstung	-	06.04.1995	Sulzer Chemtech
UVP Vorprüfung	-	04.03.2020	Barth & Bitter GmbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom **18.03.2020** und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **21.08.2020** versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus

- einer Kanalisation für das Betriebsabwasser
- einer Kanalisation für häusliches Abwasser und Laborabwasser
- einer Kanalisation für das Kühlwasser
- einer Kanalisation für das Niederschlagswasser.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Abwassersammlung/-speicherung		
	Stapelteich S1 (belüftet)	V = 63.000 m ³
	Abpumpteich S2 (unbelüftet)	V = 91.000 m ³
	Stapelteich S3 (unbelüftet)	V = 112.0000 m ³
	Stapelteich S4 (unbelüftet)	V = 70.000 m ³
	Stapelteich S5 (unbelüftet)	V = 70.000 m ³
	Kondensatteich S6 (Abwasservergleichmäßigung, belüftet)	V = 98.0000 m ³
	ZWV-Teich (Abwasservergleichmäßigung)	V = 15.000 m ³
	Hydrolyseteich zur Vorversäuerung und Abwasservergleichmäßigung	V = 5.000 m ³

Anaerobie		
	SiebkorbfILTER S1	150 m ³ /Std.
	Wärmetauscher W1	4.560.000 kcal/Std.
	Biogasreaktor B1	V = 10.000 m ³ , max. Raumbelastung 4,5 kg/(m ³ *Tag), max. Zulauf 120 m ³ /Std., max. CSB-Konzentration 15.000 mg/l, max. CSB-Fracht 43 t/Tag
	Lamellenklärer B2	V = 570 m ³ , Absetzfläche = 600 m ²
	Biogasfackel F1	max. 900 m ³ /Std.
Aerobie		
	Denitri-/Nitrifikations-Kombibecken B3/B4	Nitrifikation 3.500 m ³ , Denitrifikation 1.300 m ³ , Gesamtvolumen 4.800 m ³
Nachklärung		
	Entgasung	V = 78 m ³
	Nachklärbecken	V = 3.365 m ³ , zul. Flächenbeschickung qF= 0,4 m ³ /m ² xh

4. Befristung

Die Erlaubnis beginnt am **01.09.2020** und wird bis zum **31.08.2040** befristet.

II. Umfang der Benutzung

1. Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 der Abwasserverordnung (AbwV).

Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV und gemäß **Anhang 18 Teil B** sowie **Anhang 31 Teil B** der AbwV sind einzuhalten.

2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.1 Anforderungen für die Einleitungsstelle Endablauf Kläranlage außerhalb der Kampagne an der Überwachungsstelle 03397-M-001

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser **außerhalb der Kampagne** nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	500	m ³ /Std.
Abwasservolumenstrom	12.000	m ³ /Tag
Temperatur	30	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen **6,5** und **9,0** liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	150	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	25	mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	2h-Mischprobe	10	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	30	mg/l
P _{ges}	2h-Mischprobe	2	mg/l

Beginn der Zuckerrübenkampagne: Nach Meldung des Beginns durch die Betreiberin.

Ende der Zuckerrübenkampagne: Vier Wochen nach Meldung des Endes durch die Betreiberin.

2.2 Anforderungen für die Einleitungsstelle Endablauf Kläranlage innerhalb der Kampagne an der Überwachungsstelle 03397-M-004

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser **innerhalb der Kampagne** nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	500	m ³ /Std.
Abwasservolumenstrom	12.000	m ³ /Tag
Temperatur	30	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen **6,5** und **9,0** liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	70	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	25	mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	2h-Mischprobe	5	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	15	mg/l
P _{ges}	2h-Mischprobe	1	mg/l

Beginn der Zuckerrübenkampagne: Nach Meldung des Beginns durch die Betreiberin.

Ende der Zuckerrübenkampagne: Vier Wochen nach Meldung des Endes durch die Betreiberin.

3. Anforderungen vor der Vermischung

Aufgrund der Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle des Anhang 31 der AbwV sind Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung zu stellen. Zur Überwachung sind, in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, geeignete Probenahmemöglichkeiten zu errichten.

3.1 Anforderungen für die Einleitstelle Kesselabschlammwasser

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Kesselabschlammwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	40	m ³ /Std.

Folgende Überwachungswerte für das Kesselabschlammwasser sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Zink	qual. Stichprobe	1	mg/l
Chrom, gesamt	qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Cadmium	qual. Stichprobe	0,05	mg/l
Kupfer	qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Blei	qual. Stichprobe	0,1	mg/l
Nickel	qual. Stichprobe	0,5	mg/l
Vanadium	qual. Stichprobe	4	mg/l
AOX	Stichprobe	0,5	mg/l

Sollten die genannten Parameter im Abwasserstrom nicht nachweisbar sein, kann auf die Untersuchung nach Metallen verzichtet werden. Hierzu ist ein Nachweis zu führen und ein Antrag auf Änderung der Überwachungsparameter beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen.

Wird zur Regeneration der Ionenaustauscher AOX-arme Salzsäure nach DIN EN 939 verwendet, kann die Überwachung auf AOX entfallen. Der Einsatz von AOX-armer Salzsäure ist im Betriebstagebuch nachzuweisen.

Chlorhaltige Biozide und Hydrazin dürfen nicht eingesetzt werden. Der Nachweis ist im Betriebstagebuch zu erbringen.

3.2 Anforderungen für die Einleitstelle Ionenaustauscheranlage

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	350	m ³ /Monat

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	qual. Stichprobe	1	mg/l

Wird zur Regeneration der Ionenaustauscher AOX-arme Salzsäure nach DIN EN 939 verwendet und erfolgt der Nachweis im Betriebstagebuch sowie durch Herstellerangaben, gilt der Überwachungswert als eingehalten.

4. Anforderungen an die Einleitung von Kühlwasser

4.1 Allgemeine Anforderungen an Durchlaufkühlwasser

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer Temperaturerhöhungen gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

4.2 Anforderungen an die Entnahmestelle

Folgende Werte dürfen an der Überwachungsstelle Lech Kühlwasserentnahme (Messstellenummer 03397-M-006) nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Volumenstrom	2.800	m ³ /Std.
Volumenstrom	67.200	m ³ /Tag
Volumenstrom	9.000.000	m ³ /Jahr

4.3 Anforderungen an Volumenstrom und Temperatur des Kühlwassers

Folgende Werte dürfen an der Überwachungsstelle Ablauf Kühl- und Sperrwasser (Messstellenummer 03397-M-002) nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Volumenstrom	2.800	m ³ /Std.
Volumenstrom	67.200	m ³ /Tag
Volumenstrom	9.000.000	m ³ /Jahr
Temperatur	30	°C

4.4 Anforderungen an die Kühlwasseraufwärmspanne

Das eingeleitete Kühlwasser darf nicht mehr als 10 K gegenüber der Entnahme aufgewärmt werden.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung

1.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

1.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

1.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt A. Ziffer III.6.5 dieses Bescheids durchgeführt werden können.

1.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

1.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Abschnitt A. Ziffer II.2. bis 4. dieses Bescheids aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

1.6 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Zuckerproduktion und anfallende Nebenabwässer sind der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Ausnahme hiervon sind die häuslichen Abwässer und die Laborabwässer, welche der Kläranlage der Stadt Rain zugeführt werden.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

1.7 Durchlaufkühlwasser und Niederschlagswasser

Das Durchlaufkühlwasser und das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sind getrennt von dem behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

1.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.9 Geräte

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.10 Einsatzstoffe

Die Betreiberin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

1.11 Gewässerschutzbeauftragter

Die Betreiberin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie der Fischereigenossenschaft Unterer Lech zu benennen.

1.12 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in einem betriebsbereiten Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß

Abschnitt A. Ziffer III.6.4.2 dieses Bescheids darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2. Dienst- und Betriebsanweisungen

2.1 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Abschnitt A. Ziffer III.1.12 dieses Bescheids durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Herunterfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.2 Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unaufgefordert vorzulegen.

2.3 Änderungen der Betriebsvorschrift sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

3. Anzeige und Informationspflichten

3.1 Beginn und Ende der Zuckerrübenkampagne sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

3.2 Die Betreiberin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Donau-Ries zu übermitteln.

3.3 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

3.4 Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Betreiberin das Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu unterrichten. Sie hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat sie weitere von

der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

- 3.5** Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage, die eine Außerbetriebnahme erfordern, sind außerhalb der Kampagne durchzuführen. Vorübergehende Außerbetriebnahmen innerhalb der Kampagne sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.
- 3.6** Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt A. Ziffer II.2. bis 4. dieses Bescheids liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

5. Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Abschnitt A. Ziffer III.4. dieses Bescheids genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren, in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Abschnitt A. Ziffer II.2. bis 4. dieses Bescheids.

Für Parameter mit der gleichen Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen ist der Parameter **AOX**, für den eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

6. Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

6.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 100.000 EW und größer durchzuführen.

Aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Abwassers und der besonderen Art der Abwasserbehandlungsanlage sind, abweichend von der EÜV, folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter	Häufigkeit	Probenart
Ionenaustauscheranlage			
Ablauf (Regeneration)	AOX*	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Abfluss	kontinuierlich	
Kesselabschlammung			
Ablauf	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	P _{ges}	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Zink	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Chrom, gesamt	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Cadmium	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Kupfer	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Blei	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Nickel	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Vanadium	monatlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	AOX*	monatlich	Stichprobe
	Abfluss	kontinuierlich	

Abwasserbehandlungsanlage			
Hydrolysebecken	pH-Wert	taglich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Ablauf Hydrolysebecken Zulauf Anaerobreaktor	Abfluss, pH-Wert	kontinuierlich	
	CSB	taglich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Ca, BSB ₅ , NH ₄ -N, P _{ges}	2x-wochentlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Anaerobreaktor	pH-Wert, Temperatur	kontinuierlich	
	Biogasanfall, Schlammvolumen	taglich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	TS-Gehalt	1x-wochentlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Ablauf Lamellenklarer (Zulauf Denitrifikation)	CSB	taglich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Ca, BSB ₅ , NH ₄ -N, P _{ges}	1x-wochentlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
	Absetzbare Stoffe	1x-wochentlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Denitrifikation/ Nitrifikation	O ₂ -Gehalt, Temperatur	kontinuierlich	
	Schlammvolumen, TS-Gehalt, mikroskopisches Bild	2x-wochentlich	qual. Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Ablauf Nachklarbecken	Abfluss	kontinuierlich	
	Temperatur	kontinuierlich	
	pH-Wert	kontinuierlich	
	CSB	taglich	24h-Mischprobe
	BSB ₅ , NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{ges}	1x-wochentlich	24h-Mischprobe
	CSB, BSB ₅ , NH ₄ -N, NO ₂ N, NO ₃ -N, P _{ges}	taglich	2h-Mischprobe
	Abfiltrierbare Stoffe	1x-wochentlich	2h-Mischprobe
	Ruckstellprobe	taglich	24h-Mischprobe
Zulauf Rubenerdekassetten	Beschickung	taglich	Aufschreibung der Rohschlammmenge
	Schlammmentnahme	taglich	Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm

Kühlwasser			
Ablauf	Abfluss	kontinuierlich	
	Temperatur	kontinuierlich	
	pH-Wert	täglich	Stichprobe oder 2h-Mischprobe
Kühlwasserentnahme	Entnahme	kontinuierlich	
	Temperatur	kontinuierlich	

Menge und Zeitpunkt sowie der Zeitraum der Dosierung von nicht gebrauchsfähigem Zucker in dem Vorversäuerungsteich sind zu dokumentieren und im Jahresbericht darzustellen.

Dem Landratsamt Donau-Ries, Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen digital vorzulegen.

*) Sollte AOX-arme Säure zur Regeneration verwendet werden, kann die Überprüfung nach AOX entfallen. Es ist stattdessen der Nachweis über die Verwendung AOX-armer Säure im Betriebstagebuch zu führen.

6.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

6.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

6.4 Grundwasser

6.4.1 Aus Gründen der Beweissicherung wegen der Infiltration des Grundwassers aus den Stapelteichen ist das bestehende Grundwassermonitoring an den Grundwassermessstellen 1 bis 7 weiterzuführen.

Folgende regelmäßige Überwachung des Grundwassers ist durchzuführen:
Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen (GwM 1 bis 7) zunächst mindestens einmal im Quartal (d. h. viermal jährlich) zu untersuchen.

Der Untersuchungsumfang soll folgende Parameter umfassen:

Parameter	Einheit
Färbung (visuell) ¹⁾	
Trübung (visuell) ¹⁾	
Geruch (qualitativ) ¹⁾	
Temperatur ^{1) 2)}	°C
Leitfähigkeit (bei 20 °C) ¹⁾	µS/cm
pH-Wert (bei t) ¹⁾	
Sauerstoff, gelöst (O ₂) ¹⁾	mg/l
Basekapazität bis pH 8,2 (K _{B 8,2})	mmol/l
Säurekapazität bis pH 4,3 (K _{S 4,3})	
Calcitlösekapazität, berechnet (CaCO ₃)	mg/l
Calcium (Ca ²⁺)	mg/l
Magnesium (Mg ²⁺)	mg/l
Natrium (Na ⁺)	mg/l
Kalium (K ⁺)	mg/l
Mangan, gesamt (Mn)	mg/l
Eisen, gesamt (Fe)	mg/l
Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l
Chlorid (Cl ⁻)	mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l
Nitrat (NO ₃)	mg/l
Nitrit (NO ₂)	mg/l
Phosphat, ortho (PO ₄ ³⁻)	mg/l
Oxidierbarkeit (Permanganatindex) (O ₂)	mg/l
gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC)	mg/l
spektr. Absorptionskoeffizient 436 nm	m ⁻¹
spektr. Absorptionskoeffizient 254 nm	m ⁻¹
BSB5 (ohne ATH)	mg/l

¹⁾ Vor-Ort Parameter, Bestimmung bei jeder Probennahme (Mindestumfang Basisparameter)

²⁾ Bei Grundwassertemperaturänderungen sind ggf. die Einflüsse von Bauwerksgründungen und Oberflächenwasserinfiltration zu berücksichtigen.

6.4.2 Bis 31.03. eines jeden Jahres ist ein zusammengefasster Jahresbericht mit Zusammenstellung der Messergebnisse und Bewertung durch ein hydrogeologisches Fachbüro dem Landratsamt Donau-Ries, Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in digitaler Ausfertigung vorzulegen. In der Bewertung ist auch auf notwendige Änderungen und Anpassungen des Überwachungsumfangs (Häufigkeit und Parameterumfang) jeweils einzugehen. Eine Beendigung des Monitoringprogramm kann in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth frühestens nach Vollendung der Sanierung der Stapelteiche erfolgen.

6.5 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nach-

folgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Die Dichtheitsprüfung ist nach der EÜV durchzuführen.

6.5.1 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) **außerhalb von Schutzgebieten** sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme) nach DIN 1986-3 auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit		- vor Inbetriebnahme - jährlich
optische Inspektion durch Kanalfernsehung (KA) nach DIN 1986-30		- alle 20 Jahre - erstmalig nach 30 Jahren, wenn vor Inbetriebnahme nachweislich DR1 erfolgte
vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) nach DIN 1986-30		bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Entwässerungsanlagen im Zuge der Baumaßnahmen
Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	- vor Inbetriebnahme - alle 5 Jahre - bei Totalumbau, wesentlichen baulichen Veränderungen oder Überbauungen von bestehenden Entwässerungsanlagen im Zuge der Baumaßnahmen	- vor Inbetriebnahme - bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen

6.5.2 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) **innerhalb von Schutzgebieten** sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme) nach DIN 1986-3 auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit	- vor Inbetriebnahme - jährlich	
optische Inspektion durch Kanalfernsehung (KA) nach DIN 1986-30		in Schutzzone III: alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung (DR1) nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610	- vor Inbetriebnahme - in Schutzzone II und III: mindestens alle 5 Jahre	- vor Inbetriebnahme - in Schutzzone II: mindestens alle 5 Jahre

Bei leicht einsehbaren bzw. oberirdisch verlegten Abwasserleitungen ist

- anstelle der optischen Inspektion auch die visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme),
- anstelle der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung (DR1) auch die optische Inspektion ausreichend.

Die optische Inspektion entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

6.5.3 Bei Abwasserbecken **außerhalb von Schutzgebieten** sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken/Behälter für behandlungsbedürftiges Abwasser und für die Abwasserbehandlung	Becken/Behälter für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme) nach DIN 1986-3 auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit	- vor Inbetriebnahme - jährlich	
vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR2) in Anlehnung an DIN 1986-30 oder vergleichbare Prüfungsmethoden (z.B. Ultraschallmessung)		bei wesentlichen baulichen Veränderungen im Zuge der Baumaßnahmen

Dichtheitsprüfung (DR1) DIN 1986-30 und DIN EN 1610	- vor Inbetriebnahme - alle 5 Jahre	- vor Inbetriebnahme - bei Totalumbau im Zuge der Bau- maßnahmen, spätestens alle 15 Jahre
---	--	---

6.5.4 Bei allen Abwasserbecken **innerhalb von Schutzgebieten** sind aufgrund des besonderen Schutzanspruches des betroffenen Gebietes folgende Untersuchungen durchzuführen:

	Becken/Behälter für be- handlungsbedürftiges Ab- wasser und für die Abwas- serbehandlung	Becken/Behälter für nicht be- handlungsbedürftiges Abwasser
visuelle Prüfung (Inaugenscheinnahme) nach DIN 1986-3 auf Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit	- vor Inbetriebnahme - jährlich	
vereinfachte Dichtheits- prüfung (DR2) in Anleh- nung an DIN 1986-30 oder vergleichbare Prüfungsmethoden (z.B. Ultraschallmessung)		in Schutzzone III: alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung (DR1) in Anlehnung an DIN 1986-30 und DIN EN 1610	- vor Inbetriebnahme - in Schutzzone II und III: mindestens alle 5 Jahre	- vor Inbetriebnahme - in Schutzzone II: mindestens alle 5 Jahre

6.5.5 Bei den bestehenden Stapelteichen kann bis zu deren Sanierung die Dichtheitsprüfung (DR1) entfallen. Nach der Stapelteichsanierung ist die Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Stapelteiche sind in einer für die Dichtheitsprüfung geeigneten Weise zu sanieren.

6.5.6 Unabhängig davon sind die Vorgaben der örtlichen Schutzgebietsverordnung einzuhalten und ggf. das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle“ in Wassergewinnungsgebieten bzw. das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 „Anwendungshinweise zum Arbeitsblatt DWA-A 142“ zu beachten.

7. Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind ergänzende Maßnahmen erforderlich. Das vorgelegte Maßnahmenkonzept wird gemäß den Bestimmungen in Abschnitt A. Ziffer 7.1 bis 7.3 dieses Bescheids ergänzt. Im Zuge der Optimierung und Konkretisierung

dieses Konzeptes muss immer eine Überprüfung erfolgen, ob mit den vorgeschlagenen und/oder bereits umgesetzten Maßnahmen die Zielerreichung des Abschlusses der Sanierung bis 2026 erreicht werden kann oder ob eine Anpassung des Konzeptes sinnvoll ist. Dies hat in enger Abstimmung mit den Fachbehörden zu erfolgen. Hierbei ist in den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Infiltration des Grundwassers zu berücksichtigen.

7.1 Stufe 1

Bis zum **30.03.2021** ist dem Landratsamt Donau-Ries (7-fach) der Entwurf zur geplanten Erweiterung der Aerobanlage mit Erhöhung der behandelnden Abwassermengen vorzulegen. Die Anlage ist bis zum **30.09.2022** fertigzustellen.

7.2 Stufe 2

Bis **30.03.2023** ist das Konzept zur Überprüfung und Anpassung der weiteren Abwasseranlagen, u. a. die Anaerobanlage, Leitungssysteme, Verschaltungen, Wärmekonzepte, dem Landratsamt Donau-Ries (7-fach) vorzulegen. Das Konzept ist bis **30.09.2024** betriebsfertig umzusetzen.

7.3 Stufe 3

Bis **30.09.2024** ist das Konzept zur Neuverschaltung und Anpassung der Stapelteiche auf Basis der durchgeführten Veränderungen an der Abwasserbehandlung mit Schaffung des notwendigen abgedichteten Stapelvolumens für die Einstapelung von hochbelasteten Abwässern dem Landratsamt Donau-Ries (7-fach) vorzulegen. Das Konzept ist stufenweise umzusetzen und bis zum **30.09.2026** abzuschließen.

8. Belange der Fischerei

8.1 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

8.2 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich gemäß Alarm- und Benachrichtigungsplan zu benachrichtigen.

9. Bestandsplan

Die Betreiberin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwei Fertigungen und dem Landratsamt Donau-Ries eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern von den genehmigten Plänen abgewichen wurde.

10. Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Lech. Die Anlagen, die die Betreiberin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks. Es wurde bereits vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Anlagen, die die Betreiberin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden sollen und streben aus Gründen der Rechtssicherheit eine Errichtung in Ausübung eines dinglichen Rechts gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB an. Die Betreiberin hat mit dem Freistaat Bayern rechtzeitig vor Beginn der Anlagenerrichtung Kontakt wegen Abstimmung und Eintragung des dinglichen Rechts aufzunehmen.

11. Unterhalt und Ausbau

11.1 Unterhalt und Ausbau des Gewässers

Die Betreiberin hat die Bauwerke zur Entnahme und Einleitung sowie das Flussufer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle/Entnahmestelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

11.2 Unterhalt und Ausbau des Einleitungsbauwerkes

Die Betreiberin hat das Einleitungsbauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

12. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Betreiberin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

13. Rechtsnachfolge

Diese Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Betreiberin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Donau-Ries dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

14. Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Fischerei als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Für das gemeinsam mit dem behandelten Abwasser abgeleitete Durchlaufkühlwasser besteht Abgabefreiheit.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf **940.000 m³** festgelegt. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. Hinweise

- 1.** Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ferner die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den hierzu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten, da sie unmittelbar kraft Gesetzes gelten.
- 2.** Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Betreiberin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Lechs, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Betreiberin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Betreiberin den Streit zu verkünden.

- 3.** Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils

gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden. Abweichende Regelungen zur Eigenüberwachung sind in Abschnitt A. Ziffer III.6. dieses Bescheides getroffen worden.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Fischereigenossenschaft Unterer Lech:
Die Betreiberin hat Schäden, die der Fischerei durch Einleitungen entstehen, zu ersetzen. Dies ist mit der Fischereigenossenschaft Unterer Lech in privatrechtlicher Angelegenheit zu klären.
6. Fachbereich Immissionsschutz, Abfallrecht beim Landratsamtes Donau-Ries:
Die Auflagen für den Betrieb der mit Biogas (Klärgas) betriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW) des Bescheides vom 11.08.2008, Az.: 411.9-U/824-9/0 des Landratsamtes Donau-Ries sind zu beachten und einzuhalten.
7. Der Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht für die Rübenerdekassetten vom 11.08.2005, Az.: 411.9-U, Az.: 824-9 ist zu beachten.

B. Entscheidung über die erhobene Einwendung

Die im wasserrechtlichen Verfahren mit E-Mail vom 04.02.2018 sowie schriftlicher Eingang am 06.02.2018 im Landratsamt Donau-Ries und E-Mail vom 20.04.2020, 28.04.2020 erhobene private Einwendung wird zurückgewiesen.

C. Kostenentscheidung

- I. Als Antragstellerin hat die Südzucker AG die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **13.530,00 €** festgesetzt. Es sind Auslagen für das Gutachten des Landesamtes für Umwelt und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth in Höhe von **8.421,00** und für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **3,50 €** entstanden, die zu erstatten sind.

Gründe:

I.

Die Südzucker AG betreibt an ihrem Standort in Rain am Lech eine Fabrik zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Zucker aus Zuckerrüben. Das Werksgelände der Betreiberin befindet sich nordwestlich von Rain am Lech zwischen der Bahnlinie Donauwörth – Ingolstadt und der B 16. Teile der Abwasserbehandlungsanlage (Stapelteiche S1 bis S6) und des Werksgeländes liegen in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum und im wassersensiblen Bereich des Lechs.

Die Abwasseranlage besteht aus einer anaeroben und aeroben Abwasserbehandlungsanlage sowie aus Stapelteichen, die zur Zwischenspeicherung von Abwasser und Niederschlagswasser dienen, einer werksinternen Sammelkanalisation für das Niederschlagswasser und einer Kanalisation für das im Betrieb anfallende Abwasser, welches der Betriebskläranlage zugeführt wird. Das Kühlwasser, welches während der Kampagne zur indirekten Kühlung bei der Zuckerkristallisation anfällt, wird separat in einem Kühlwassersystem geführt und erst im Endablauf über eine gemeinsame Kanalisation mit dem behandelten Abwasser aus der Betriebskläranlage in den Lech eingeleitet. Das Abwasser aus den Sozialräumen und dem Labor wird über eine Sammelkanalisation in die kommunale Kläranlage der Stadt Rain am Lech eingeleitet.

Mit Planfeststellungsbescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.04.1996, Az.: 34-632-2/1 erhielt die Betreiberin u.a. die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage sowie für die Entnahme und das Einleiten von Kühlwasser in den Lech, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.04.2020, Az.: 42-64-12/2.128, befristet bis 31.08.2020.

Mit Schreiben vom 07.11.2016 beantragte die Südzucker AG beim Landratsamt Donau-Ries die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage in den Lech sowie für das Entnehmen und Einleiten von Kühlwasser aus dem Lech/in den Lech.

Nach Eingang des Antrages hat das Landratsamt Donau-Ries folgende Stellen beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Landesamt für Umwelt
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries
- Staatliches Gesundheitsamt beim Landratsamt Donau-Ries
- Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Donau-Ries
- Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Bezirk Schwaben (Fischereifachberatung)
- Stadt Rain am Lech

Weiterhin wurde die Fischereigenossenschaft Unterer Lech im wasserrechtlichen Verfahren angehört.

In dem zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführten Verfahren erfolgte ein Grundwassermonitoring, um eine mögliche Infiltration des Grundwassers aus den Stapelteichen festzustellen. Die Infiltration des Grundwassers wurde durch das Grundwassermonitoring bestätigt, weshalb in einem Gespräch am 12.03.2019 mit den Vertretern der Südzucker AG und den Behörden vereinbart wurde, dass die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Optimierung der Abwasseranlage und der Sanierung der Stapelteiche verbunden wird. Hierzu wurde durch die Betreiberin ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches eine Optimierung der Abwasseranlage und Sanierung der Stapelteiche in drei Stufen enthält. Nach Abschluss der Maßnahmen erhöht sich die Behandlungskapazität, sodass das Stapelvolumen in den Stapelteichen reduziert werden kann und der Eintrag in das Grundwasser beseitigt werden kann.

Das Landesamt für Umwelt fertigte daraufhin ein Gutachten, welches Vorschläge für die wasserrechtliche Behandlung des Antrages enthält. Auch die weiteren Beteiligten gaben eine Stellungnahme zum Antrag ab.

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurde eine formgerechte Einwendung erhoben. Gegenstand der Einwendung war im Wesentlichen, dass es durch die Befüllung der Stapelteiche - insbesondere des Stapelteiches S4 - für die Zwischenspeicherung und somit den Einstau des Abwassers, zu einer zeitweisen Vernässung in den Kellerräumen des Anwesens des Einwendungsführers kommen würde. Weiterhin würde durch den Einstau des Abwassers ein vermehrter Wasserstand, bei der am Anwesen des Einwendungsführers vorbeiführenden Straße/dem Straßengraben auftreten.

Die Einwendung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, dem Landesamt für Umwelt und der Südzucker AG zugeleitet, die hierzu jeweils schriftlich Stellung nahmen. Nach Eingang der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.04.2020 wurde dem Einwendungsführer diese mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu einer möglichen Rücknahme oder Aufrechterhaltung der Einwendung schriftlich zu äußern. Mit E-Mail vom 20.04.2020 äußerte sich der Einwendungsführer hierzu. Der E-Mail des Einwendungsführers war auch ein Schreiben vom 20.04.2020 des von dem Einwendungsführer beauftragten Sachverständigen beigelegt. Zu der E-Mail des Einwendungsführers und dem Schreiben des von dem Einwendungsführer beauftragten Sachverständigen für Hydrogeologie und Modellrechnung in der Wasserwirtschaft vom 20.04.2020 nahm das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth am 23.04.2020 nochmals Stellung, worin aber keine Ergänzung der Stellungnahme vom 08.04.2020 erfolgte.

Da durch den Einwendungsführer eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen beantragt wurde, ist diese am 27.04.2020 in den Räumen des Landratsamtes Donau-Ries erfolgt. Bei der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen wurde der Einwendungsführer von seinem beauftragten Sachverständigen begleitet. Nach Einsichtnahme in die Antragsunterlagen wurde die Einwendung von Seiten des Einwendungsführers aufrechterhalten. Mit E-Mail vom 28.04.2020 des Einwendungsführers wurden von diesem bestimmte Forderungen nochmals weitergehend präzisiert, sodass diese an das Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und an die Antragstellerin zur Stellungnahme geschickt wurden. Durch den Einwendungsführer wurde gefordert, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Weiterhin wurde gefordert, dass ein Absenk-/Aufstauversuch in den Stapelteichen S4 und ggf. S3 durchgeführt wird. Der Aufstauversuch ist dann zu einem

Zeitpunkt höherer Grundwasserstände (mindestens MHW, in einer noch festzulegenden mindestens seit 2010 beobachteten geeigneten möglichst nahe gelegenen Grundwassermessstelle) durchzuführen und sollte dem Einwendungsführer dann vorher bekannt gegeben werden. Im gleichen Zusammenhang wurde durch den Einwendungsführer gefordert, dass dem Einwendungsführer durch die Betreiberin die Messergebnisse der Wasserstände (= Pegelraten) und der Grundwassermessstellen seit 2010 am nordöstlichen Rand der Stapelteiche S3 und S4 sowie die Bohrprofile und die Ausbaupläne vorgelegt werden. Ebenfalls wurde in der E-Mail vom 28.04.2020 des Einwendungsführers gefordert, dass die Pegelstände der Stapelteiche, die Grundwasserstände und die Wasserspiegel in dem Keller des Einwendungsführers (in dem Pumpenloch) mit Datenloggern gemessen werden und die Ergebnisse dem Einwendungsführer übergeben werden. Mit E-Mail vom 28.04.2020 forderte der Einwendungsführer auch, dass solange der geforderte Absenk-/Aufstauversuch nicht durchgeführt wird, ein Einstau im Stapelteich S4 nur bis max. 3,00 m am bestehenden Pegel erfolgen darf, nach diesem Versuch könne dann je nach dem Ergebnis des Absenk-/Aufstauversuch neu entschieden werden. In selbiger E-Mail forderte der Einwendungsführer, dass die Betreiberin die Planungen für die Abdichtung der Stapelteiche offenzulegen hat. Zuletzt wurde durch den Einwendungsführer noch gefordert, dass in Zukunft ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen ist, in welchem die Wasserstände der Stapelteiche S3 und S4, die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen 1 bis 3 kontinuierlich mit Datensammlern überwacht werden und dem Einwendungsführer innerhalb von 4 Wochen nach Jahresende in Form von Ganglinien und nach Aufforderung als Originaldatei zu übermitteln sind. Die Stellungnahmen zu den Forderungen wurden in dem vorliegenden Bescheid im entsprechenden Umfang berücksichtigt. Ein Antwortschreiben zu den genannten Forderungen wurde dem Einwendungsführer am 20.08.2020 geschickt. Weiterhin wurden im vorliegenden wasserrechtlichen Bescheid die Forderungen entsprechend behandelt.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit des Landratsamtes Donau-Ries hat ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt Nr. 08/2020 vom 23.04.2020 des Landkreises Donau-Ries öffentlich bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die mit den Maßnahmen der Betreiberin in Zusammenhang stehende Einleitung von behandeltem Abwasser sowie von Kühlwasser stellen eine Gewässerbenutzung des Lech im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV dar, die eine wasserrechtliche Gestattung erfordern (§ 8 Abs. 1, § 10 WHG). Die Entnahme von Wasser aus dem Lech für die Verwendung als Kühlwasser ist ebenfalls eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf. Vorliegend hat die Südzucker AG als Betreiberin eine beschränkte Erlaubnis beantragt. Eine solche kann

demnach erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird (Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG). Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG scheidet eine Bewilligung aus.

Da die Betreiberin mitgeteilt hat, dass nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird, konnte dem Antrag der Betreiberin gefolgt werden und die vorliegende Erlaubnis wurde als beschränkte Erlaubnis erteilt.

3. Die Zulassungsfähigkeit der Einleitung ergibt sich im Umkehrschluss aus § 12 WHG. Gründe nach § 12 Abs. 1 WHG für die Versagung der Erlaubnis liegen nicht vor. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bzw. schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG nicht zu befürchten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids beachtet werden. Es wird dahingehend auf die abgegebene fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth Bezug genommen. Die Anforderungen der §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 WHG wurden geprüft. Die Anforderungen der IZÜV (Industriekläranlagen-Zulassung- und Überwachungsverordnung) sind hier ebenfalls zu beachten gewesen, da es sich bei den Einleitstellen „Ablauf Betriebskläranlage“ und „Ablauf Kühlwasser“ um eine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt, da das Abwasser und Kühlwasser direkt durch den Produktionsprozess beeinflusst wird. Weiterhin wurden neben den allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung, die Anforderungen der Anhänge 18 (Zuckerherstellung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Ebenfalls ist das BVT-Merkblatt in der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie sowie das BVT-Merkblatt bei industriellen Kühlsystemen berücksichtigt worden.

Die Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Stapelteiche, halten gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung ein. Aufgrund nicht ausreichender Behandlungskapazitäten der Betriebskläranlage wird in den Stapelteichen innerhalb und außerhalb der Kampagne nicht behandeltes Abwasser zwischengespeichert, wodurch eine Infiltration des Grundwassers festgestellt wurde, sodass in den Inhalts- und Nebenbestimmungen weitere Auflagen für die Sanierung der Stapelteiche festgesetzt wurden, um die Infiltration des Grundwassers zu beseitigen und um bei den Stapelteichen die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder einhalten zu können (§ 60 Abs. 2 WHG). Bis dahin kann nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt eine vorübergehende Abweichung hingenommen werden.

Die weiteren Anforderungen können bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids als eingehalten betrachtet werden. Fachlich bestehen demnach keine Bedenken gegen die beantragte Einleitung. Die weiteren Beteiligten stimmten dem Antrag der Betreiberin ebenfalls zu. Deren Stellungnahme und Aufslagenvorschläge haben im erforderlichen Umfang in diesem Bescheid Berücksichtigung gefunden.

Im Keller des Anwesens des Einwendungsführers, wurde nach dessen Angaben eine zeitweise Erhöhung des Wasserstandes festgestellt. Weiterhin wurden durch den Einwendungsführer über Jahre hinweg verschiedene Beobachtungen zur Oberflächen- und

Grundwassersituation an und in der Umgebung seines Anwesens dokumentiert. Der durch den Einwendungsführer beauftragte Sachverständige kam mit den ihm zur Verfügung stehenden Daten in einem Gutachten vom 31.01.2018 zu dem Ergebnis, dass das hoch stehende Grundwasser im Kiesgrundwasserleiter nicht die Ursache für das Wasser in dem Keller des Anwesens des Einwendungsführers sein könne, da der Wasserspiegel an der nahe gelegenen Grundwassermessstelle 1 und 2 ca. 1,40 m unter dem Kellerboden stehe (Feststellung vom 09.01.2018). Hierbei sei jedoch nach wasserwirtschaftlicher Stellungnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, welches hier der zuständige amtliche Sachverständige für die Stellungnahme bzgl. des Einwandes des Einwendungsführers ist, zu berücksichtigen, dass hier der in den Lechkiesen ausgebildete zusammenhängende Aquifer gemeint sei. Zwischen dem Anwesen des Einwendungsführers und den Stapelteichen der Südzucker AG ist, wie aus den Bohrprofilen der Grundwassermessstellen 1 und 2, ein oberflächennaher Stauhorizont ausgebildet, dessen Oberkante etwa bei 2,80 m unter dem Gelände liegt. Über diesem staut sich nach den dokumentierten Beobachtungen offensichtlich nach Niederschlägen schnell Wasser an, wodurch auch die Wasserführung im Brunnen des Einwendungsführers bedingt zu sein scheint. Somit sei es möglich, dass das sich zeitweise oberflächennah anstauende Wasser für den in unregelmäßigen Zeitabständen nassen Keller des Einwendungsführers verantwortlich sei.

Von dem des Einwendungsführers beauftragten Sachverständigen für Hydrogeologie und Modellrechnung in der Wasserwirtschaft wurde im wasserrechtlichen Verfahren der Vorschlag unterbreitet, dass ein Naturversuch durchgeführt werden sollte, um einen möglichen Zusammenhang zwischen der Füllhöhe der Stapelteiche und der Vernässung des Kellers des Einwendungsführers herstellen zu können. Bei dem Naturversuch solle der Füllstand der Stapelteiche S3 und S4, mit gleichzeitiger Beobachtung des Wasseraustritts in dem am Anwesen des Einwendungsführers vorbeiführenden Straßengraben und im Keller des Anwesens des Einwendungsführers, abgesenkt und wieder aufgestaut werden.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sei dieser Naturversuch eine geeignete Möglichkeit, einen möglichen Zusammenhang feststellen zu können, dabei werde aber außer Acht gelassen, dass die Grundwassersituation im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers auch durch weitere, möglicherweise schwerwiegende Ursachen bedingt sein könnte. So sei auch zu berücksichtigen, dass der Kellerboden des Anwesens des Einwendungsführers sich auf einer Höhe von ca. 399,84 m ü. NN befinde. Wenn man davon ausgeht, dass das Gebäude etwa 30 cm tiefer gegründet ist als die Oberkante des Kellerfußbodens, befindet sich die Gebäudesohle auf Höhe des Lechpegels, welcher bei größer/gleich 499,54 m ü. NN liegt, im Oberwasser der Staustufe Feldheim. Da die Grundwassersituation im Stauwurzelbereich des Kraftwerkes Feldheim vom Wasserspiegel des Lechs beeinflusst wird, führe dies zu Grundwasserständen auf Niveau des Flusspegels. So tritt rund 120 m nordwestlich des Anwesens des Einwendungsführers das Grundwasser in dem dort beginnenden rechtsseitigen Entwässerungsgraben oberflächennach zutage. Weiterhin sei zu beachten, dass die Keller-Vernässungen (z. B. am 19.06.2013, 04.01.2015, 05.01.2018) mit dem Zeitpunkt von höheren Wasserabflüssen im Lech zusammengefallen sind, was wiederum entsprechende Niederschläge voraussetze. Die Schwankungen des Flusspegels im Staubereich des Kraftwerkes Feldheim sind

zwar nicht sehr groß, aber es könnte beim Zusammenwirken des bereits durch Niederschläge angefüllten Untergrundes über dem genannten Stauhorizont mit einem geringfügig erhöhten Flusspegel dazu führen, dass es zu einem Rückstau kommen würde oder dass das Grundwasser wegen des geringen Gefälles nur noch sehr langsam abfließen könne, worauf die beobachteten Vernässungen im Keller des Einwendungsführers hindeuten würden. Da sich das Anwesen des Einwendungsführers vor allem in einem Bereich mit Fluss bedingt geringen Grundwasserflurabständen befindet, liege es an dem Eigentümer/Bauherr des Grundstücks, für eine wasserdichte Ausbildung des Kellers zu sorgen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die bisherige hydrogeologische Betrachtung unvollständig ist und bei einem Naturversuch wie oben beschrieben auch noch andere Punkte detailliert untersucht und bewertet werden müssten (insbesondere der Einfluss des Lechs auf die Grundwassersituation und die lokalen Gegebenheiten beim Anwesen des Einwendungsführers, wie z. B. der vorhandene Stauhorizont, die jeweilige Niederschlagsituation, der Ausbauzustand der bestehenden Brunnen, die Einleitung von Dachflächenwasser in einen Brunnen). Jedoch müsse vor einem Naturversuch eine Quantifizierung der durch die Absenkung der Stapelteiche erwarteten Grundwasserabsenkung im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers eine fachlich nachvollziehbare Grundlage durch den Einwendungsführer vorausgehen, anhand der festgestellt werden kann, ob der Aufwand für einen Naturversuch verhältnismäßig wäre.

Unter der Annahme, dass die Absenkung der Füllstände in den Stapelteichen keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers haben kann, sondern wie bereits dargestellt, andere Ursachen maßgeblich seien, war es möglich, dem Einwand unter Berücksichtigung der Festlegung, dass die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis an eine Optimierung der Abwasseranlage mit Sanierung der Stapelteiche geknüpft wurde, abzuweichen. Nach Abdichtung der Stapelteiche, könne ein Eintrag in das Grundwasser verhindert und ein möglicher Zusammenhang mit der Kellervernässung und dem erhöhten Wasserstand an der Straße/am Straßengraben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Donau-Ries als Genehmigungsbehörde sieht vorliegend keine begründeten Anhaltspunkte, aus denen heraus diese fachlichen Einschätzungen anzuzweifeln wären und schließt sich daher der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth an, welchem insoweit als zuständige örtliche Fachbehörde auch eine Einschätzungsprärogative zukommt.

Die Einwendung, über die aufgrund fehlender Rücknahme noch zu entscheiden war, war damit im Ergebnis zurückzuweisen, da durch entsprechende Auflagen in diesem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der Einwendung im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wurde.

4. Die Erteilung der Erlaubnis stand daher im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Donau-Ries (§ 12 Abs. 2 WHG). Bei Ausübung dieses Ermessens konnte die beantragte Erlaubnis unter den vorstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Unter Abwägung des Gemeinwohls und des Interesses

der Betreiberin, ist die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit den darin festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen als ermessensgerecht anzusehen.

5. Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG und dienen der Einhaltung der o.g. Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit. Eine nachträgliche Festsetzung weiterer Bestimmungen bleibt möglich (§ 13 Abs. 1 WHG).
6. Die in Abschnitt A. Ziffer I.4 dieses Bescheids enthaltene Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 18 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Kraft Gesetzes ist eine Erlaubnis stets widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und daher auch nur in dieser Form zu erteilen. Über die Dauer der Befristung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die Befristung der Erlaubnis auf eine Gesamtgeltungsdauer von 20 Jahren entspricht der gesetzlichen Regelung und der allgemeinen Verwaltungspraxis, womit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wird, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.
7. Die Kostenentscheidung richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 5 Kostengesetz (KG) sowie dem dazu ergangenen Kostenverzeichnis (KVz).

Das **Einleiten von behandeltem Abwasser** errechnet sich nach der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 KVz. Daraus ergibt sich bei einer Einleitmenge von 12.000 m³/Tag eine Gebühr in Höhe von **5.220,00 €** (3.750,00 € + 14 x 105,00 €), die wegen Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2 KVz um 50 % zu ermäßigen ist. Die Gesamtgebühr für das Einleiten von behandeltem Abwasser beträgt somit **2.610,00 €**.

Das **Einleiten von Kühlwasser** errechnet sich nach der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.4.2 KVz. Die Kühlwassermenge pro Tag beträgt 67.200 m³, was einer maximalen Einleitmenge von 787 l/s entspricht, sodass die Gebühr für das Einleiten von Kühlwasser auf **1.730,00 €** (150,00 € + 79 x 20,00 €) festgesetzt wird.

Die Gebühr für die **Entnahme des Kühlwassers** aus dem Lech richtet sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.1.2 KVz. Dies ergibt bei einer Jahreshöchstwassermenge von 9.000.000 m³ eine Gebühr von **9.190,00 €** (4.390,00 € + 8.000 x 0,60 €).

Die Gesamtgebühr beträgt **13.530,00 €**.

Die Auslagen für das Gutachten des Landesamtes für Umwelt, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth in Höhe von **8.421,00 €** (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG) sowie für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **3,50 €** (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) sind zu erstatten. Es sind Gesamtkosten in Höhe von **21.954,50 €** zu erstatten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage⁽¹⁾** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen⁽²⁾** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zwölfer

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ⁽¹⁾ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ⁽²⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.